

Märkte und Gelegenheitsmärkte

Inländische Verkaufsveranstaltungen, die auf einem örtlich abgegrenzten Bereich einer Gemeinde, zu bestimmten Zeiten stattfinden, heißen Märkte.

Bei derartigen Veranstaltungen hat **jedermann** (unter Beachtung gewerberechtlicher Vorschriften) das Recht, auf Basis einer Marktrechtsverordnung Waren feilzubieten und auch zu verkaufen. Auch als „Flohmärkte“ deklarierte Veranstaltungen fallen darunter. Findet eine derartige Verkaufsveranstaltung nur aus einem besonderen **Anlass** heraus statt, wird sie als **Gelegenheitsmarkt** (= „**Quasimarkt**“) bezeichnet.

Abhaltung von Märkten - Marktverordnung

Märkte dürfen nur abgehalten werden, wenn eine Gemeinde für eine solche Veranstaltung einen Bedarf festgestellt und eine **Verordnung** erlassen hat.

In dieser „Marktrechtsverordnung“ müssen festgelegt sein: Das Marktgebiet, die Markttermine (Jahres-, Monats- oder Wochenmärkte) sowie die Waren(Gruppen) für die Hauptgegenstände des Marktverkehrs.

Mit der Durchführung und Organisation des Marktes dürfen auch Dritte, also z.B. Gewerbetreibende mit entsprechender Gewerbeberechtigung (freies Gewerbe) betraut werden.

Abhaltung von Quasimärkten - Bewilligung

Zur Abhaltung einer marktähnlichen Veranstaltung („Quasimarkt“) aus einem besonderen Anlass heraus (z.B. Firmung, Kirchweihfest – „Kirtag“, Sportveranstaltung, Advent-, Weihnachts- oder Ostermärkte, oder für besondere Firmenjubiläen) ist von der örtlich zuständigen Gemeinde eine behördliche **Bewilligung** für den jeweiligen Veranstalter notwendig (gilt auch für als „Flohmärkte“ deklarierte Veranstaltungen).

Diese Bewilligung hat ebenfalls – neben der Bezeichnung des besonderen Anlasses – das Marktgebiet, den Markttermin und die Waren(Gruppen) des Hauptgegenstandes des Marktverkehrs zu enthalten. Jedenfalls müssen entsprechende Einrichtungen wie Verkaufsstände, Marktbuden etc. aufgebaut werden, damit das Erscheinungsbild eines Quasimarktes auch wirklich geschaffen wird.

Achtung:

Auch Flohmärkte – soweit sie nicht bloß karitativen Zwecken dienen – unterliegen der Gewerbeordnung und dürfen daher nur im Rahmen einer entsprechenden Marktverordnung oder als bewilligte Quasimärkte durchgeführt werden.

Veranstaltungen, die nicht als Märkte (Quasimärkte) gelten

Folgende Verkaufsveranstaltungen gelten weder als Märkte noch Quasimärkte und bedürfen daher weder einer Verordnung noch einer Bewilligung der Gemeinde:

- **Bauernmärkte:** Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von **Land- und Forstwirten** zum Feilbieten und Verkauf von Erzeugnissen aus eigener Produktion
- **Karitative Märkte:** Marktähnliche Veranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Weise wohltätigen Zwecken dienen (z.B. karitative Flohmärkte, Bastel-, Advent- und Ostermärkte)
- **Messen:** Fachmessen, Publikumsmessen und messeähnliche Veranstaltungen gelten gleichfalls nicht als Märkte oder Quasimärkte.

Marktbesucher (Marktbesucher, Marktbezieher)

An Märkten/Quasimärkten kann **jedermann** teilnehmen. Die Marktfreiheit ermöglicht auch Gewerbetreibenden – im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung (z.B. Handels-/Erzeugerberechtigungen, Marktfahrer) – die Beschickung von Märkten/Quasimärkten (auch Besuch oder Beziehen von Märkten/Quasimärkten genannt) zwecks Feilbieten und Warenverkauf wie auch zum Entgegennehmen von Bestellungen ohne Anzeige einer weiteren Betriebsstätte. Auch Nicht-Gewerbetreibenden (z.B. Land- und Forstwirten) und auch ausländischen Gewerbetreibenden aus Staaten, mit denen Gegenseitigkeit besteht (z.B. aus dem EU/EWR) ist die Marktbeschickung gestattet.

MITFÜHREN DES NACHWEISES DER GEWERBEBERECHTIGUNG

Gewerbetreibende müssen bei Märkten/Quasimärkten das Original (**nicht: Kopie!**) der **Verständigung** über die **Gewerberegistereintragung** oder des **Gewerbescheines** mit sich führen und vorweisen können. Mehrere Märkte am selben Tag kann ein Gewerbetreibender auf Basis **ein- und derselben** Gewerbeberechtigung daher nicht gleichzeitig beschicken.

Marktordnung – Marktgegenstände- Organisation der Marktveranstaltung

Neben der Marktrechtsverordnung ist auch eine **Marktordnung** von der Gemeinde zu erlassen. In dieser müssen u. a. die Bedingungen für die Standplatzvergabe, die Marktzeiten, die Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs („Marktgegenstände“)etc. festgelegt werden. Danach richtet auch das zulässige Warenangebot auf einem Markt/Quasimarkt. Eine Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken durch Gastgewerbetreibende sind in den meisten Marktordnungen (auf zugewiesenen Standplätzen) erlaubt. Die **Organisation bzw. Durchführung der Marktveranstaltung** kann auch Dritten (z.B. Gewerbetreibenden) überlassen werden.

VERKAUFSVERBOTE

Das Feilbieten und den Verkauf auf Märkten von Waffen und Munition, von Bettfedern, Obstbäumen und Obststräuchern sowie Reben udgl. erlaubt der Gesetzgeber nicht.

Marktzeiten

Für Märkte/Quasimärkte gelten die durch die Marktrechtsverordnung oder die jeweilige Quasimarktbewilligung festgelegten Marktzeiten! Die Bestimmungen des Öffnungszeiten-rechts an Wochentagen bzw. Sonn- und Feiertagen gelten daher für diese Veranstaltungen nicht.

Kosten und Gebühren

Die Gemeinde als Marktveranstalter ist berechtigt, für die Benutzung der Markteinrichtungen von den

Marktbeschickern entweder öffentlich rechtliche **Abgaben** oder - wie zumeist - zivilrechtliche **Entgelte** zu verlangen.

Die Höhe dieser Entgelte hat sich an dem überlassenen Raum, der Benutzung von Gerätschaften und sonstigen Auslagen (z.B. Reinigungskosten) zu orientieren und darf nicht höher liegen als die von der Gemeinde zur Errichtung, Erhaltung und Betrieb der Markteinrichtungen notwendigen Beträge samt Verzinsung.

Achtung:

Für die Verfolgung von Übertretungen der Marktordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde zuständig.

Sonstige gesetzliche Bestimmungen wie Maß- und Eichrecht, Lebensmittelrecht, Veterinärrecht bzw. Straßenverkehrsrecht (für die Verwendung öffentlichen Gutes zu Erwerbszwecken) sind zu beachten.

Stand: Oktober 2012

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907,
Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Downloads

zu diesem Dokument

PDF-Version

Weitere Informationen zum Dokument

Dieses Dokument wurde erstellt von Rechtspolitik (Wirtschaftskammer Niederösterreich).

Rückfragen an:

Ergänzungen und Ansprechpartner anderer Organisationseinheiten

*Nähere Informationen – Markt-, Straßen- und Wanderhandel, Bundesgremium
(Wirtschaftskammer Österreich)*

Das meint das Team von Markt-, Straßen- und Wanderhandel, Bundesgremium zu diesem